Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6629**

16. Wahlperiode 10. 10. 2007

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Werner Dreibus, Dr. Gesine Lötzsch, Kornelia Möller, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Petra Sitte, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes

A. Problem

Viele junge Menschen absolvieren im Rahmen ihres Studiums oder ihrer Ausbildung ein oder mehrere Praktika. Nach gängiger Rechtsprechung können sie sich hierbei nicht einmal auf arbeitsrechtliche Mindestschutzbestimmungen, wie sie durch § 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) für sogenannte andere Vertragsverhältnisse definiert sind, berufen (vgl. beispielsweise Bundesarbeitsgericht vom 3. September 1998, 8 AZR 14/97). Das bedeutet zum Beispiel, dass Studierende zwar in der Pflicht sind, ihrer Hochschule gegenüber eine Praktikumsbescheinigung vorzulegen, hierauf gegenüber dem Praktikumsgeber aber keinen arbeitsrechtlichen Anspruch haben. Es ist daher eine gesetzgeberische Klarstellung nötig, die die betreffende Gruppe von Praktikantinnen und Praktikanten eindeutig in den Geltungsbereich des BBiG einschließt.

Da für Praktikantinnen und Praktikanten nicht die Arbeitsleistung, sondern das Lernen im Vordergrund stehen soll, ist für sie die Erstellung eines Ausbildungsplanes (vgl. § 11 BBiG) von besonderer Bedeutung. Wegen des in § 26 BBiG geregelten Verzichts auf Vertragsniederschrift für die sogenannten anderen Vertragsverhältnisse entfällt aber gerade für diese Gruppe der Anspruch hierauf. Dieser gesetzlich geregelte Verzicht ist unplausibel und sollte im Interesse der Praktikantinnen und Praktikanten gestrichen werden.

Die Ergebnisse der Studie „Generation Praktikum? – Prekäre Beschäftigungsformen von Hochschulabsolventinnen und -absolventen“ des Arbeitsbereichs Absolventenforschung der FU Berlin im Auftrag der DGB-Jugend und der Hans-Böckler-Stiftung haben bereits im Februar 2007 deutlich gemacht, dass Praktikantinnen und Praktikanten vielfach fest in den Betriebsverlauf eingeplant sind und von einer hohen Arbeitsbelastung berichten. Des Weiteren kommt die vom Bundesministerium in Auftrag gegebene Studie „Generation Praktikum – Mythos oder Massenphänomen“ zu dem Ergebnis, dass mehr als die Hälfte der befragten Absolventinnen und Absolventen mit Praktikaerfahrung während des Praktikums nicht über einen Praktikumsplan verfügte.

Im vergangenen sowie in diesem Jahr haben außerdem zahlreiche Medienberichte darauf aufmerksam gemacht, dass Praktika missbraucht werden, um reguläre Arbeitsverhältnisse zu ersetzen (so beispielsweise bereits am 10. Mai 2006 das WDR-Magazin hart aber fair in der Sendung „Arm trotz Arbeit“). Eine bessere Absicherung von Praktikantinnen und Praktikanten durch Mindest-

schutzbestimmungen und das Recht auf eine angemessene Vergütung sowie eine klarere Definition von Praktika als durch einen Ausbildungsplan gekennzeichnete Lernverhältnisse sollten erste Schritte sein, diesen Missbrauch einzudämmen.

B. Lösung

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Berufsbildungsgesetzes wird der Geltungsbereich des BBiG auf Praktikantinnen und Praktikanten erweitert, die ihr Praktikum im Rahmen eines Studiums oder einer Ausbildung absolvieren. Hiermit werden für diese Gruppe die arbeitsrechtlichen Mindestschutzbestimmungen nach § 26 BBiG in Kraft gesetzt.

Hierüber hinaus wird der Verzicht auf eine Vertragsniederschrift für „andere Vertragsverhältnisse“ nach § 26 BBiG gestrichen. Praktikantinnen und Praktikanten erhalten hiermit das Recht auf eine Vertragsniederschrift, welche unter anderem Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel des Praktikums umfassen muss. Diese Regelung trägt dazu bei, Praktika in Abgrenzung von Arbeitsverhältnissen eindeutig als Lernverhältnisse zu kennzeichnen, eine eindeutigere Abgrenzung der Geltungsbereiche des BBiG und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gewährleisten und somit den Missbrauch von Praktika einzudämmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) wird wie folgt geändert:

§ 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Andere Vertragsverhältnisse

Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen auch im Rahmen eines in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 10 bis 23 und 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Um eine bessere soziale Absicherung von Praktikantinnen und Praktikanten zu erreichen, ist eine Änderung des BBiG notwendig. Hierbei geht es zum einen darum, Mindestschutzbestimmungen, wie sie das BBiG definiert, auch für Praktikantinnen und Praktikanten in Kraft zu setzen, welche ihr Praktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums absolvieren. Zum anderen sollen Praktika als Lernverhältnisse gestärkt und näher definiert werden, indem eine Vertragsniederschrift und damit ein Ausbildungsplan zwingend vorgesehen werden.

Diese Regelung trägt zudem mit dazu bei, Praktika als Lernverhältnisse von Arbeitsverhältnissen besser abzugrenzen und damit einem Missbrauch von Praktika zur Verdrängung regulärer Arbeitsverhältnisse einen Riegel vorzuschieben.

Die Gesetzgebungskompetenz für den Regelungsbereich des Berufsbildungsgesetzes liegt beim Bund. Er kann diese entsprechend auch für Praktika im Rahmen der beruflichen bzw. Hochschulbildung wahrnehmen. Da es sich bei den sogenannten anderen Vertragsverhältnissen von Praktikantinnen und Praktikanten mit ihrer oder ihrem jeweiligen Praktikumsgeberin bzw. -geber um ein eigenständiges Rechtsverhältnis handelt, fällt die Gesetzgebungskompetenz auch für Praktika von Studierenden nicht in den Bereich der Hochschulgesetzgebung, sondern verbleibt beim Bund.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Durch die Neufassung von § 26 BBiG werden die Worte „auch im Rahmen eines in einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums“ neu eingefügt. Hiermit wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Die Mindestschutzbestimmungen, wie sie das BBiG für die sogenannten anderen Vertragsverhältnisse definiert, werden hiermit auch für Praktikantinnen und Praktikanten in Kraft gesetzt, die ihr Praktikum im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums absolvieren.

Durch die Neufassung von § 26 BBiG werden außerdem die Worte „auf die Vertragsniederschrift verzichtet“ gestrichen. Praktikantinnen und Praktikanten erhalten hiermit wie Auszubildende das Recht auf eine Vertragsniederschrift, welche unter anderem Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie das Ziel des Praktikums umfassen muss (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Praktika werden hiermit in ihrer Eigenschaft als Lernverhältnisse gestärkt.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333